

2. Vereinbarungen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen vom 4. August 1928.

Den anschließend abgedruckten Vereinbarungen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

I. Durch einen Beschluß des Rates des Völkerbundes vom 22. Juni 1921 ist bestimmt worden, daß der polnischen Regierung für die Durchführung und das Lagern von durchgehendem Kriegsgerät-Plätze auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig zur Verfügung zu stellen sind. Nach langwierigen Verhandlungen und Streitigkeiten wurde Polen am 31. 12. 1925 auf Grund eines Beschlusses des Völkerbundsrats vom 14. 3. 1924 die Westerplatte, eine den Eingang des Hafens deckende Halbinsel, die dem Freihafen gegenüberliegt, zur ausschließlichen Abwicklung des Munitionstransportes übergeben. — Irgendwelche Exterritorialitätsrechte Polens bestehen, wie in dem Abkommen vom 22. 6. 21 hervorgehoben worden ist, hinsichtlich dieses Gebietes nicht. Polen ist jedoch gestattet, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit eine Wachtruppe auf der Westerplatte zu unterhalten. —

Bald nachdem die Westerplatte zur Munitionseinfuhr von Polen in Benutzung genommen worden war, kam es zu Streitigkeiten zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig, weil Polen den Danziger Polizei- und Zollbeamten den Zutritt zur Westerplatte verweigerte. Die Frage beschäftigte den Rat des Völkerbundes im Juni und September 1927.

Ein am 8. Dezember 1927 auf Veranlassung des Völkerbundsrats erstattetes Juristengutachten fiel für Danzig günstig aus. In dem Gutachten heißt es u. a.:

»In Anbetracht des Vorstehenden liegt es Danzig als dem Inhaber der souveränen Gewalt ob, sich zu vergewissern, daß die von dem gemischten Ausschuß aufgestellten Vorschriften durchgeführt werden, und für den Fall, daß Danzig feststellt, daß diese Vorschriften nicht durchgeführt werden, sich zu vergewissern, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden, damit ihnen Beachtung verschafft wird, wobei es nötigenfalls von dem Kommandanten der polnischen Wachabteilung oder von der polnischen Regierung die Befolgung der notwendigen Maßnahmen fordern kann.

Danziger Beamte, die von ihrer Regierung beauftragt sind, die Beachtung der Vorschriften zu überwachen, sollen das Zutrittsrecht zu dem Gelände der Westerplatte zu diesem Zweck gemäß den Danziger Gesetzen haben. Die Vertreter der polnischen Regierung auf der Westerplatte sollen das Recht haben, sich zu vergewissern, daß die fraglichen Personen Danziger Beamte sind, die für diese Aufgabe in ordnungsmäßiger Weise ermächtigt sind. Wenn aber diese Feststellung einmal getroffen ist, haben sie nicht mehr die Befugnis, in die Durchführung der Aufgaben dieser Beamten einzugreifen. Die Aufgabe dieser letzteren wird je nach den Umständen darin bestehen, zu fordern, daß die polnischen Behörden auf der Westerplatte ihre Amtsbefugnisse gegenüber Personen

durchführen, die zu der Wache gehören oder gegenüber den beschäftigten Zivilpersonen im Dienste der polnischen Regierung auf der Westerplatte. Was die Zivilpersonen anbetrifft, so kann die Aufgabe der Beamten so weit gehen, daß sie Personen, die von ihnen als einer Übertretung der Vorschriften schuldig erachtet werden, den Danziger Gerichten anzeigen.

Andere Danziger Beamte — zum Beispiel Gerichtsbeamte — sind ermächtigt, die Westerplatte zu betreten, um ihre Dienstpflichten in demselben Maß zu erfüllen, wie sie hierzu beim Betreten von privaten Grundstücken ermächtigt sind. Ein solches Recht besteht nur hinsichtlich der Ausübung von Amtshandlungen.

Im Interesse der Freien Stadt muß das Betreten der Westerplatte seitens Danziger Beamten auf das Mindestmaß beschränkt werden, das mit der Ausübung ihrer Amtspflichten vereinbar ist, wegen der offensichtlichen Gefahr, die durch die Anwesenheit einer großen Anzahl von Personen auf einem Gebiet, auf dem sich Sprengstoffe befinden, hervorgerufen wird. Polen hat nicht das Recht, die Danziger Beamten der Zollverwaltung auf dem Danziger Gebiete auszuschalten und diese Verwaltung mittels von Polen erlassener Gesetze anderen Personen als diesen Beamten anzuvertrauen, selbst wenn diese Gesetze in allgemeiner Form gehalten sind und auf das ganze Zollgebiet Anwendung finden. Danzig hat überall auf seinem Gebiet das Recht, die Zollgesetze durchzuführen, und die Westerplatte befindet sich in derselben Lage wie das übrige Danziger Gebiet. Die Regierung der Freien Stadt hat das Recht, durch ihre eigenen Beamten den Schmuggel auf der Westerplatte zu verhindern und sich zu vergewissern, daß alle Waren, die auf der Westerplatte gelöscht und nach Polen weiterbefördert werden, unter die Gruppe »Kriegsmaterial und Sprengstoffe« fallen.«

Auf Grund des Gutachtens ist die Streitfrage auf Antrag des polnischen Vertreters vertagt worden, um eine unmittelbare Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Diese Verhandlungen haben zum Abschluß des »provisorischen Abkommens betreffend der Westerplatte« geführt.

Durch das Abkommen wird das Recht der Danziger Polizei- und Zollbeamten zum Betreten der Westerplatte grundsätzlich anerkannt; die Ausübung dieses Rechts wird jedoch in sehr erheblichem Umfange eingeschränkt. Weiterhin wird die Westerplatte in gewissem Umfange dem gewöhnlichen Handelsverkehr geöffnet.

II. Im Anfang des Jahres 1921 richtete Polen an den Völkerbund das Verlangen, der polnischen Regierung im Danziger Hafen eine Anlegestelle (*point d'attache*) für polnische Kriegsschiffe zur Verfügung zu stellen. Ein von dem Oberkommissar für die Freie Stadt Danzig am 10. September 1921 erstattetes Gutachten über die Frage eines »*port d'attache*« wurde von Polen abgelehnt. — Der Marineunteraus-

schuß des Völkerbundes erstattete deshalb dem Rat auf dessen Wunsch am 24. September 1921 ein weiteres Gutachten. In dem diesem Gutachten beigefügten Vorschlag erklärte der Ausschuß die Benutzung des Danziger Hafens als Anlegehafen für polnische Kriegsschiffe nur bis zur Fertigstellung des polnischen Hafens Gdingen für zulässig und stellte für die Benutzung bis zu diesem Zeitpunkt einschränkende Bedingungen auf. Auf Grund dieses Gutachtens empfahl der Rat des Völkerbundes den Parteien angesichts des nahenden Winters den Abschluß eines Abkommens zur vorläufigen Regelung der Frage, damit den polnischen Kriegsschiffen wenigstens eine Überwinterungsmöglichkeit im Danziger Hafen geschaffen würde. Dieses Abkommen ist am 8. Oktober 1921 als provisorische Regelung zwischen den Parteien zustandegekommen. (Der Wortlaut des Abkommens ist nachstehend als Anlage zu dem Vertrage abgedruckt.)

Die Freie Stadt Danzig kündigte dieses Abkommen am 20. Mai 1927 gemäß dem nachstehend abgedruckten Kündigungsschreiben. Polen erkannte diese Kündigung nicht an. Die auf der Septembertagung 1927 des Völkerbunds verhandelte Frage wurde nicht entschieden; im Hinblick auf in Aussicht stehende direkte Verhandlungen zwischen den Parteien wurde die Frage vertagt. Das Ergebnis der Verhandlungen führte dazu, daß Danzig die Kündigung zurücknahm. Eine Kündigung ist nunmehr erst zum 1. Juli 1931 zulässig.

III. Das dritte Abkommen betrifft die Einführung einer mit der polnischen Verkehrsordnung übereinstimmenden Verkehrsordnung in Danzig sowie die Durchrechnung der polnischen Eisenbahntarife auf Danziger Gebiet.

Die Berechnung der Frachten für Waren von Polen nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig erfolgte bisher durch Polen, abgesehen von gewissen Massengütern, in der Weise, daß die Fracht zunächst bis zur Danzig-polnischen Grenze nach polnischem Tarif und sodann gesondert bis zu dem Bestimmungsort auf Danziger Gebiet nach dem für Danzig noch geltenden deutschen Tarif berechnet wurde. Auf diese Weise wurden die nach Danzig beförderten Waren von dem Vorteil des Staffeltarifs, dessen Sätze mit zunehmender Entfernung verhältnismäßig niedriger werden, ausgeschlossen; denn für die naturgemäß nur kurze Strecke auf Danziger Gebiet mußten stets die hohen Anfangssätze des deutschen Staffeltarifs bezahlt werden. — Da andererseits Polen Tarife für Waren, die nur durch Danziger Gebiet hindurch, beispielsweise nach Gdingen, befördert wurden, durchrechnete, so trat das eigenartige Ergebnis ein, daß Waren über Danzig hinaus billiger befördert wurden als Waren, deren Bestimmungsort Danzig selbst war. — Dieser für Danzig sehr nachteilige Zustand ist nunmehr beseitigt.

Die Freie Stadt Danzig hat eine mit der polnischen übereinstimmende Verkehrsordnung einschließlich der Tarifbestimmungen eingeführt. Sie hat sich weiter verpflichtet, einerseits etwaige von Polen vorgenommene Änderungen, von gewissen Ausnahmefällen abgesehen, auch für das Danziger Gebiet vorzunehmen, andererseits unabhängig

von Polen keine Neuerungen einzuführen. Es handelt sich demnach hier um einen Fall völkerrechtlich gebundenen Landesrechts. Die für Danzig geltende Verkehrsordnung ist zwar nach wie vor Danziger und nicht etwa polnisches Recht. Die Danziger Regierung hat sich aber völkerrechtlich verpflichtet, das betreffende Recht nicht aus eigenem Entschluß zu ändern.

v. Schwartzkoppen.

I.

Zwischen der Freien Stadt Danzig,¹⁾
vertreten durch Herrn Julius Gehl,
Vizepräsident des Senats der Freien Stadt Danzig,
und der
Republik Polen
vertreten durch Herrn Dr. Henryk Strasburger,
Generalkommissar der Republik Polen in Danzig,
wird das folgende
provisorische Abkommen
betreffend die Westerplatte
geschlossen.

§ 1.

Die endgültige Regelung der zur Zeit zwischen beiden Regierungen schwebenden strittigen Fragen, die mit der Benutzung des Munitionsbeckens auf der Westerplatte für Kriegsmaterialientransporte im Zusammenhang stehen und Gegenstand des Beschlusses des Rats des Völkerbundes vom 8. Dezember 1927 waren, wird bis auf weiteres vertagt.

§ 2.

Die polnische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß unter Vorbehalt einer beiderseitigen Kündigungsmöglichkeit mit einer Frist von sechs Wochen das Munitionsbecken auf der Westerplatte nicht nur dem Umschlag und der Transitlagerung von Kriegsmaterialien und Explosiven für die Regierung der Republik Polen gemäß dem Beschluß des Rats des Völkerbundes vom 13. März 1924 dienen soll, sondern auch nach Maßgabe der folgenden Grundsätze provisorisch für allgemeine Handelszwecke ausgenutzt wird.

§ 3.

Das Becken nebst näherer Umgebung wird gemäß der anliegenden Zeichnung (blaue Zone I) für die Benutzung durch Handelsschiffe und den allgemeinen Güterumschlag freigegeben, wobei der Hafens- und Kaibetrieb durch den Hafenausschuß und der Eisenbahnbetrieb

¹⁾ Nach der amtlichen Drucksache.

durch die polnische Staatsbahndirektion in derselben Weise wie in anderen Teilen des Hafens, z. B. am Hafenkanal und Weichselbahnhof, erfolgt.

Der Zoll- und Polizeidienst wird innerhalb dieses Teils in derselben Weise wie an den übrigen Stellen des Hafens ausgeübt.

§ 4.

Die Gleisanlagen am Ufer, sowie die zum Becken führenden (südlichen) Gleisanlagen auf der Westerplatte werden einschließlich der Verbindung mit dem Bahnhof Kaiserhafen von der polnischen Eisenbahnverwaltung als öffentliche Gleise behandelt; jedoch wird ein weiterer Ausbau vom Einverständnis der polnischen Regierung abhängig gemacht.

§ 5.

Die polnische Regierung hat das Recht, zwecks Umschlag von Kriegsmaterial und Explosiven, die an sie gerichtet sind oder von ihr abgesandt werden, eine vorübergehende Räumung der ganzen blauen Zone I oder eines Teils von ihr nach folgender Maßgabe zu verlangen:

A) Die Südseite des Munitionsbeckens wird gemäß der anliegenden Zeichnung durch eine besondere Abtrennung absperrbar gemacht. Nach vorangehender 48stündiger Ankündigung ist der Hafenausschuß verpflichtet, den absperrbaren Teil des Beckens (Südseite) der polnischen Regierung zu den vorgedachten Umschlagszwecken zur Verfügung zu stellen.

B) Die polnische Regierung hat das Recht, nach vorangehender 7tägiger Ankündigung eine vorübergehende Räumung auch der Nordseite (und damit der ganzen blauen Zone I) zu verlangen, falls nach ihrer Ansicht die reibungslose und sichere Abfertigung der fraglichen Transporte es erforderlich macht.

§ 6.

Hinsichtlich des Regimes, das auf dem nicht dem Hafenausschuß übergebenen Teil (erste Zone II), zeitweilig auch in dem gemäß § 5 A und B der polnischen Regierung zur Verfügung gestellten Teil für die Dauer der Räumung durch den Hafenausschuß in Wirkung zu treten hat, gelten folgende Grundsätze:

I. Der Bericht des Berichterstatters des Völkerbundes, Herrn Villegas, vom 27. September 1927, wird mit folgenden Abänderungen in Anwendung gebracht:

A) Polizei:

1. Die polnische Regierung verpflichtet sich, mit allen disziplinarischen Mitteln die Beachtung der Sicherheitsvorschriften auf der Westerplatte seitens aller ihrer Disziplinalgewalt unterstehenden Personen sicherzustellen.

2. Der Danziger Polizeipräsident soll das Recht haben, die Westerplatte zu betreten, um sich jederzeit von der Einhaltung der Vorschriften

zu überzeugen. Es steht ihm die Befugnis zu, sich durch einen von seinen ständigen Stellvertretern vertreten zu lassen. Die Regierung der Freien Stadt Danzig wird in diesem Falle der polnischen Regierung den Namen des Vertreters mitteilen. Der Polizeipräsident oder sein Vertreter soll von einem polnischen Offizier oder Unteroffizier begleitet werden. Falls er Übertretungen der Vorschriften seitens der polnischen Bewachungsabteilung auf der Westerplatte feststellt, soll er das Recht haben, sie dem Kommandeur der polnischen Bewachungsabteilung auf der Westerplatte anzuzeigen, und wenn er es unter Umständen für angebracht hält, Bericht an die Regierung der Freien Stadt Danzig erstatten, die sich gegebenenfalls offiziell an die polnische Regierung wenden wird.

3. Im Falle der Verletzung der Vorschriften durch auf der Westerplatte beschäftigte Zivilpersonen wird der vorerwähnte Danziger Beamte des weiteren das Recht haben, sie den Danziger Gerichten anzuzeigen. Hat der Beamte im allgemeinen hinsichtlich der Sicherheitsmaßnahmen Bemerkungen zu machen, so muß er sich an die Regierung der Freien Stadt wenden, die sie dem gemischten Ausschuß, wie er durch den Beschluß des Rats des Völkerbundes vom 13. März 1924 vorgesehen wurde, durch Vermittlung ihrer Vertreter in diesem Ausschuß unterbreiten kann.

B) Zoll.

1. Normalüberwachung gegen Schmuggel.

Die polnische Regierung wird die Beförderung irgendwelcher Waren (mit Ausnahme der vorgesehenen Kriegsmaterialien und Explosive) auf das der polnischen Regierung zur Verfügung stehende Gebiet der Westerplatte verbieten.

Die zuständigen Beamten der Danziger Zollverwaltung haben, falls sie bei pflichtgemäßem Ermessen zu der Überzeugung kommen, daß ein Verstoß gegen Zollgesetze vorliegt, das Recht, die notwendigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Westerplatte vorzunehmen; sie werden sich in derartigen Fällen vor Betreten des fraglichen Geländes an den Kommandeur der polnischen Bewachungsabteilung auf der Westerplatte wenden, der veranlassen wird, daß sie von einem Offizier oder Unteroffizier begleitet werden.

2. Abfertigung von Kriegsmaterial und Explosiven der polnischen Regierung.

Der Umschlag des Materials aus dem Schiff in Waggonen oder umgekehrt erfolgt grundsätzlich ohne Anwesenheit von Zollbeamten. Beim Austritt aus der Westerplatte werden die beladenen Waggonen ohne Nachprüfung des Inhalts plombiert und gehen im Überweisungsverfahren an das Inlandszollamt in Polen.

Das zuständige Danziger Zollamt ist berechtigt, sich durch Stichproben davon zu überzeugen, daß der Anmeldung entsprechende Mengen Kriegsmaterial umgeschlagen werden. Die Vornahme der Stichproben erfolgt beim Ausgang der Sendung aus der Westerplatte.

Mit Rücksicht auf die Sicherheit und die unentbehrliche Notwendigkeit der schnellsten Versendung von Kriegsmaterialien und

Explosiven wird die Vornahme von Stichproben auf ein Mindestmaß beschränkt werden und in keinem Falle in einem Jahr mehr als zweimal vorgenommen werden.

II. Hinsichtlich des auf der anliegenden Zeichnung grün angelegten Geländes (grüne Zone III) gelten die im vorstehenden Absatz I hinsichtlich des Polizeidienstes niedergelegten Grundsätze so lange, als gemäß § 5 B die gesamte blaue Zone I oder gemäß § 5 A die Südseite des Beckens für den Umschlag von Kriegsmaterial und Explosiven angefordert worden ist. Für diesen Zeitraum dürfen in der grünen Zone keinerlei Güter anderer Art verbleiben. Etwa dort stehende Güterzüge oder Waggons sind vor Inanspruchnahme der blauen Zone gemäß § 5 zu entfernen.

Solange eine Inanspruchnahme der blauen Zone gemäß § 5 nicht erfolgt ist, hat das Personal der Staatsbahndirektion sowie auch das Personal des Hafenausschusses in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen freien Eintritt in die grüne Zone.

Allen anderen Personen ist ohne Rücksicht auf vorliegende Interessen der Zutritt in die grüne Zone untersagt.

Der Polizeidienst in der grünen Zone, der nur in Frage kommt, wenn sich in ihr Güterzüge, Waggons oder nicht zur Bewachungsabteilung gehörige Personen aufhalten, wird auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Es werden in der grünen Zone keine ständigen Polizeieinrichtungen unterhalten; es können nur Streifen tätig werden, und zwar von nicht mehr als höchstens drei Beamten gleichzeitig. Sollten im Einzelfalle mehr Beamte benötigt werden, wird hiervon der Kommandeur der Bewachungsabteilung unter Angabe der Zahl und Mitteilung der Gründe vorher in Kenntnis gesetzt werden.

Die in der grünen Zone liegenden Gleisanlagen können, soweit nicht im vorstehenden eine Einschränkung gegeben ist, vom Hafenausschuß und der Staatsbahndirektion für die Durchfuhr, den Aufenthalt und das Rangieren von Zügen und Waggons benutzt werden. Es ist auch vorgesehen, daß ein Ausbau dieser südlichen Gleisanlagen im Einvernehmen mit der polnischen Regierung erfolgen kann.

§ 7.

Die Freie Stadt Danzig erklärt sich damit einverstanden, daß in der Versuchszeit von der polnischen Regierung seewärts verschifftes Kriegsmaterialien und Explosive unter denselben Bedingungen auf der Westerplatte umgeschlagen werden, wie für die polnische Regierung seewärts einkommende Kriegsmaterialien und Explosive.

§ 8.

Durch diese provisorische Vereinbarung wird der bisherige grundsätzliche Standpunkt sowohl der polnischen Regierung als auch der Regierung der Freien Stadt Danzig in keiner Weise geändert. Beide Regierungen behalten sich vor, nach vorheriger Kündigung dieses Ab-

kommens auf die Erledigung der zur Zeit schwebenden strittigen Fragen zurückzukommen, neu auftauchende strittige Fragen vorzubringen und gegebenenfalls den Streit den zuständigen Völkerbundsinstanzen zur Entscheidung vorzulegen.

Die Anrufung einer Völkerbundsinstanz in einer dieser Angelegenheiten gilt als Aufkündigung des Abkommens.

§ 9.

Das vorstehende Abkommen ist in polnischer und in deutscher Sprache, und zwar in zwei Stücken ausgefertigt, von denen jeder Vertragsteil ein Stück in polnischer und in deutscher Sprache erhält. Der deutsche und der polnische Wortlaut stimmen überein und sind gleichwertig.

II.

Benutzung des Hafens von Danzig durch polnische Kriegsfahrzeuge.

P. A. T. b II 14

Danzig, den 4. August 1928.

An den Herrn diplomatischen Vertreter der Republik Polen
in Danzig

Danzig.

Herr Minister!

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben P. A. I 1609/27 vom 20. 5. 27, in welchem wir das vorläufige Abkommen vom 8. X. 1921, wonach die polnische Regierung das Recht hat, den Hafen von Danzig unter bestimmten Bedingungen für ihre Kriegsschiffe zu benutzen, zum 1. VII. 1927 kündigten, erklären wir uns bereit, unter Zurückziehung der Kündigung das Abkommen weiter bestehen zu lassen.

Eine Kündigung kann frühestens zum 1. VII. 1931 mit dreimonatiger Frist erfolgen. Unser Rechtsstandpunkt wird durch diese Regelung nicht berührt.

Genehmigen, Sie

gez. Gehl.

Das Schreiben P. A. L. 1609 vom 20. Mai 1927 hat folgenden Wortlaut:

An den diplomatischen Vertreter der Republik Polen in Danzig.

Herr Minister!

Auf Vorschlag des Herren Generalsekretärs des Völkerbundes vom 1. X. 1921 haben die Vertreter der polnischen und der Danziger Regierung am 8. X. 1921 ein Abkommen geschlossen, wonach Polen das Recht erhalten hat, den Hafen von Danzig unter bestimmten Bedingungen für seine Kriegsschiffe zu benutzen. Nachdem inzwischen

der polnische Hafen in Gdingen soweit fertig gestellt ist, daß die polnische Flotte im Verlauf des vorigen Winters dort überwintern konnte, scheint uns der Augenblick gekommen, dieses Abkommen aufzuheben, Wir stützen uns hierbei besonders auf den Beschluß des Marineunterausschusses des ständigen beratenden Ausschusses für Heeres-, Flotten- und Luftfahrtfragen des Völkerbundes, der dem Rat am 24. IX. 1921 unterbreitet wurde. In dem Beschluß ist ausdrücklich ausgesprochen, daß den polnischen Kriegsschiffen in Danzig Erleichterungen nur solange gewährt werden sollten, bis der Hafen von Gdingen benutzbar ist. Nur für diesen Zeitraum sollten für polnische Kriegsschiffe in Danzig andere Bestimmungen angewandt werden, als sie sonst für Kriegsschiffe irgendeiner Nation gewöhnlich in dem Hafen eines anderen Staates gelten.

Die Danziger bittet die polnische Regierung zuzustimmen, daß am 1. Juli d. Js. die besonderen Vorrechte der polnischen Kriegsschiffe in Danzig aufgehoben werden und für diese Kriegsschiffe die Regeln in Anwendung treten, die international für den Besuch von Kriegsschiffen in fremden Häfen üblich sind.

Die Danziger Regierung sieht sich zu dieser Bitte dadurch veranlaßt, daß die Danziger Verfassung ausdrücklich vorsieht, Danzig dürfe keine Marinebasis sein. Es erübrigt sich, darauf hinzuweisen, daß es sich während der Verhandlungen über die vorliegende Frage in früheren Jahren praktisch als unmöglich herausgestellt hat, einen Unterschied zwischen dem von Polen verlangten »port d'attache« und der durch die Danziger Verfassung verbotenen »base navale« zu machen. Abgesehen von diesen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist es aber auch in erster Linie die Rücksicht auf die Handelsschiffahrt im Danziger Hafen, die uns zu unserem Schritt veranlaßt. Bei den teilweise sehr engen Fahrwasserverhältnissen ist es für die Handelsschiffahrt eine nicht zu unterschätzende Schädigung, wenn sie dauernd mit dem unangemeldeten Ein- und Auslaufen von Kriegsfahrzeugen zu rechnen hat. Es muß erwähnt werden, daß sich in den letzten Jahren auch direkte Schädigungen durch Zusammenstöße mit polnischen Kriegsschiffen ergeben haben.

Indem ich bitte, mir auf vorstehende Bemerkungen mit möglichster Beschleunigung eine Antwort zukommen zu lassen, benutze ich die Gelegenheit, um Sie, Herr Minister, meiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

gez. S a h m.

Die vorläufige Vereinbarung über die Liegeplätze für polnische Kriegsschiffe im Hafen von Danzig ist in dem folgenden Schriftsatz wiedergegeben:

Völkerbund,
Hoher Kommissar,
Freie Stadt Danzig
H. C. D. 9/5 B.

Danzig, den 8. Oktober 1921.

An den
Generalsekretär des Völkerbundes

Genf.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 1. Oktober 1921 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß ich heute morgen eine Zusammenkunft mit dem Präsidenten des Senats von Danzig und einem Vertreter der polnischen Regierung hatte, wobei folgender Vereinbarung von den beiden Parteien zugestimmt wurde:

1. Polen wünscht, den Hafen von Danzig durch seine Kriegsschiffe weiterhin zu benutzen, bis die Frage eines »port d'attache« durch den Rat des Völkerbundes entschieden ist.
2. Polen wird den Präsidenten des Senats von Danzig hinsichtlich der Zahl der Schiffe, welche Polen im Hafen zu belassen wünscht, unterrichten und der Präsident des Senats wird keine Einwendungen gegen das Verbleiben dieser Schiffe im Hafen erheben.
3. Der Hafenausschuß wird für die notwendigen Liegeplätze für diese Schiffe sorgen.
4. Diese Vereinbarung verpflichtet keine der Parteien bezüglich irgendeines späteren Übereinkommens über diesen Gegenstand zwischen den beiden Staaten oder bezüglich irgend einer Entscheidung des Rats.

Ich habe die Ehre...

gez. R. Haking

Hoher Kommissar, Völkerbund, Freie Stadt Danzig.

Übersetzung.

Danzig, den 4. August 1928.

Herr Präsident!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 4. August Nr. P. A I b II 14, betreffend das Abkommen vom 8. X. 1921 über die Benutzung des Danziger Hafens durch polnische Kriegsfahrzeuge, zu bestätigen und mitzuteilen, daß ich den Inhalt dieses Schreibens zur Kenntnis genommen habe.

Ich stelle meinerseits fest, daß die jetzige Regelung der Angelegenheit in nichts den Rechtsstandpunkt der Polnischen Regierung in dieser Materie präjudiziert.

Genehmigen Sie, ...

gez. Henryk Strasburger.

An den

Herrn Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig.

III.

Eisenbahnverkehrsordnung, Durchrechnung polnischer
Tarife auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig.

B. 131.

Danzig, den 4. August 1928.

An den

Herrn diplomatischen Vertreter der Republik Polen
in Danzig.

Herr Minister!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß der Senat der Freien Stadt Danzig auf dem Danziger Gebiete mit dem 1. November 1928 die anliegende Eisenbahnverkehrsordnung einführen wird.

Künftige Änderungen dieser Eisenbahnverkehrsordnung, die nur in Frage kommen, wenn Polen die auf dem Gebiete der Republik Polen geltende Eisenbahnverkehrsordnung ändert, wird die Freie Stadt Danzig durchführen, es sei denn, daß die Änderungen mit wesentlichen Grundsätzen des öffentlichen und privaten Danziger Rechts oder mit internationalen Verpflichtungen der Freien Stadt nicht vereinbar sind.

Zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der polnischen Regierung besteht Einverständnis darüber, daß die Tarife (Fahrpreise, Frachtsätze, Nebengebühren, allgemeine und besondere Tarifvorschriften und Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung) zu ihrer Gültigkeit auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig der Veröffentlichung in polnischer und deutscher Sprache in dem von der polnischen Staatsbahndirektion in Danzig herauszugebenden Tarif- und Verkehrsanzeiger bedürfen.

Genehmigen Sie,

gez. Gehl.

Übersetzung.

Nr. 526/T/28.

Danzig, den 4. August 1928.

Herr Präsident,

ich habe die Ehre mitzuteilen, daß die polnische Regierung in der Absicht, die vielfach durch den Senat der Freien Stadt Danzig ausgedrückten Wünsche zu befriedigen, am 1. November 1928 auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig die polnischen Eisenbahntarife einführen wird und die Anwendung der gebrochenen Tarife zwischen Polen und Danzig aufhebt.

Zu gleicher Zeit habe ich die Erklärung des Senats zur Kenntnis genommen, daß die Freie Stadt Danzig vom 1. Nov. 1928 ab auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig die anliegende Eisenbahnverkehrsordnung in Kraft setzen wird, welche mit der Eisenbahnverkehrsordnung, welche auf dem Gebiete der Republik Polen Gültigkeit hat, übereinstimmt.

Zukünftige Veränderungen der Verkehrsordnung kommen in Betracht nur dann, wenn Polen die auf dem Gebiete der Republik Polen

geltende Eisenbahnverkehrsordnung ändert. In diesem Falle wird die Freie Stadt Danzig auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig die entsprechenden Veränderungen in Kraft setzen, es sei denn, daß diese Veränderungen mit den Grundsätzen des in Danzig gültigen öffentlichen und privaten Rechts oder mit den internationalen Verpflichtungen nicht vereinbar sind.

Zwischen der polnischen Regierung und dem Senat der Freien Stadt Danzig besteht in dem Punkte Übereinstimmung, daß die Tarife (Fahrkartenpreise, Tarifsätze, Nebengebühren, allgemeine sowie besondere Tarifbestimmungen, ferner Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung) auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig in Kraft treten durch ihre Veröffentlichung in polnischer und deutscher Sprache im »Tarif- und Verkehrsanzeiger«, der von der Staatsbahndirektion in Danzig herausgegeben wird.

Genehmigen Sie

gez. Henryk Strasburger.

An den Herrn Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig.

Danzig, den 4. August 1928.

Zusatzprotokoll

zu der durch den Austausch der Schreiben des Senats der Freien Stadt Danzig vom 4. August 1928 und der Regierung der Republik Polen vom 4. August 1928 getroffenen Regelung.

Durch die Einführung der neuen Eisenbahnverkehrsordnung und die Durchrechnung der polnischen Tarife auf Danziger Gebiet wird der durch die bestehenden Entscheidungen, Abkommen und Ausführungsbestimmungen zu diesen Entscheidungen und Abkommen geschaffene Rechtszustand nicht berührt. Dies gilt auch für die örtlichen Gebühren.

Soweit nach der Eisenbahnverkehrsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen oder den Tarifen Bescheinigungen oder Ausweise von Verwaltungsbehörden auszustellen sind, werden diese auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig von den Danziger Behörden ausgestellt, die der Senat der Freien Stadt Danzig der polnischen Staatsbahnverwaltung bezeichnen wird.

Für den Senat der Freien Stadt Danzig:

gez. Gehl.

Für die Regierung der Republik Polen:

gez. Henryk Strasburger.